Tel: 04131-998 11 70 Fax: 04131-998 11 75 ra@lenz-lueneburg.de

Stundenverrechnungssätze

In der Regel wird der Schaden am Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall durch einen Sachverständigen geschätzt oder es wird ein Kostenvoranschlag in einen Markenwerkstatt erstellt. Auch der Sachverständige legt in der Regel seinem Gutachten die Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt zu Grunde. Doch die Versicherungen kürzen den Anspruch des Geschädigten, indem sie die Schadensberechnung der Stundenverrechnungssätze einer Billigwerkstatt zu Grunde legen und auf diese Reparaturmöglichkeit verweisen.

Wann die Versicherung die Stundenverrechnungssätze tatsächlich kürzen darf, hängt von einigen Umständen ab. Zunächst ist wichtig zu klären, ob das Fahrzeug tatsächlich in einer Markenwerkstatt repariert wird, oder ob der Besitzer die Reparatur selbst oder gar nicht durchführt.

Sofern der Fahrzeughalter das Fahrzeug in einer Markenwerkstatt tatsächlich reparieren lässt, hat er auch einen Anspruch darauf, dass die dort entstandenen Kosten komplett ersetzt werden.

Anders sieht es aus, wenn die Reparatur nicht durchgeführt wird.

Erstens, die gegnerische Haftpflichtversicherung ist nicht verpflichtet, in diesem Fall die Umsatzsteuer zu ersetzen. Da der Geschädigte keine tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Reparatur des Fahrzeugs hatte, hat er auch nicht die Umsatzsteuer bezahlt. Deshalb wird die nicht angefallene Umsatzsteuer als nicht entstandener Schaden angesehen und deshalb nicht ersetzt.

Zweitens kann die Versicherung unter Umständen die Stundenverrechnungssätze kürzen, sofern der Sachverständige seinem Gutachten die Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt zu Grunde gelegt hat bzw. der gegnerischen Versicherung ein Kostenvoranschlag einer Markenwerkstatt vorgelegt wurde.

Diese Möglichkeit hat den Haftpflichtversicherungen der Bundesgerichtshof im April 2003 in der so genannten "Porsche" bzw. der "VW" - Entscheidung gegeben. Hierzu führte der Bundesgerichtshof aus: "In der Regel hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt, wenn eine billigere bzw. eine freie Werkstatt für ihn ohne Weiteres zugänglich ist, die Preise niedriger sind, und die Reparatur

Mila Karin Lenz Große Bäckerstaße 20 Rechtsanwältin 21335 Lüneburg Fachanwältin für Verkehrsrecht www.lenz-lueneburg.de

Tel: 04131-998 11 70 Fax: 04131-998 11 75 ra@lenz-lueneburg.de

in der gleichen Qualität durchgeführt wird." Diesen Satz nutzen die gegnerischen Haftpflichtversicherungen grundsätzlich aus, um ihre Auszahlbeträge deutlich zu kürzen, wobei der entscheidenden Satz der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zunächst außer Acht gelassen wird.

Die oben genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs ändert nämlich nichts daran, dass das schutzwürdige Interesse des Geschädigten bestehen bleibt. Das bedeutet, dass derjenige Fahrzeughalter, der sein Fahrzeug stets gepflegt und regelmäßig warten lassen hat, oder die angefallenen Reparaturen von einer Markenwerkstatt vorgenommen wurden, auch bei einer fiktiven Abrechnung einen Anspruch darauf hat, die Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt ersetzt zu bekommen. Doch darauf weisen die Haftpflichtversicherungen bei der Kürzung der Stundenverrechnungssätze regelmäßig nicht hin.

Die Möglichkeit, die Stundenverrechnungssätze zu kürzen, haben die Haftpflichtversicherungen auch dann nicht, wenn das Fahrzeug des Geschädigten nicht älter als 3 Jahre alt ist. In diesem Fall besteht meist eine Herstellergarantie, die entfallen würde, wenn der Geschädigte die Reparatur in einer freien Werkstatt durchführen lassen würde. Sollte Ihr Fahrzeug über eine fünfjährige Garantie verfügen, gilt das gleiche auch für den Zeitraum von 5 Jahren.

Bevor Sie sich also mit der niedrigeren Auszahlung durch die Haftpflichtversicherung begnügen, prüfen Sie, ob Ihr Fahrzeug ein gepflegtes Checkheft oder eine Herstellergarantie vorweisen kann.

Mila K. Lenz Rechtsanwältin